

Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung)

vom 31. Juli 2006

Stadtratsbeschluss: 26.07.2006
Bekanntmachung: 21.08.2006 (MüABl. S. 263)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

§ 1 Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten

(1) Städtische Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) In Kooperationseinrichtungen werden mindestens eine Krippen- und eine Kindergartengruppe gemeinsam geführt. Hortgruppen können zusätzlich geführt werden. In der Regel verbleiben die einmal aufgenommenen Kinder auch beim Wechsel der Altersbereiche/der Platzarten ohne erneutes Durchlaufen eines Auswahlverfahrens in der Einrichtung.

Altersbereiche der Kooperationseinrichtungen sind:

- a) Altersbereich 1 bis 3 (Krippengruppen)
für Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.), in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
- b) Altersbereich 3 bis 6 (Kindergartengruppen)
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht;
- c) Altersbereich Schulkinder (Hortgruppen)
für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 - 4. In pädagogisch besonders begründeten Einzelfällen kann ein Hauptschüler/eine Hauptschülerin auch in der Jahrgangsstufe 5 die Gruppe besuchen. Bei ausreichender Nachfrage kann eine zusätzliche Hauptschulhortgruppe eingerichtet werden.

(3) Städtische Kindertagesstätten sind:

- a) Kindergärten
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht; die Aufnahme von jüngeren Kindern ist möglich;
- b) Grundschulhorte
für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen; noch nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter können aufgenommen werden;
- c) Kinder- und Jugendhorte
für schulpflichtige Kinder, die eine Hauptschule besuchen. Die Aufnahme von Schülern/

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 sonstiger Schulen oder von Grundschulern/
Grundschülerinnen ist möglich.

Die Kindertagesstätten können als Häuser für Kinder verschiedene Altersbereiche von a) bis c) umfassen.

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist das Auswahlverfahren jeweils neu durchzuführen. Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit zur Nutzergruppe des bisher besuchten Bereichs.

(4) An den Einrichtungen können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder geführt werden.

(5) Je nach Hauskonzept können mit jeweils zugelassenen Rahmen altersgemischte Gruppe gebildet werden oder es kann verstärkt sozialraumorientiert gearbeitet werden.

(6) Modellversuche können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe in Kooperationseinrichtungen

(1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Die verfügbaren Plätze in Kooperationseinrichtungen werden wie folgt verteilt:

- a) Im Altersbereich 1 bis 3 und im Altersbereich 3 bis 6 ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß dem Hauskonzept zu achten (Rangstufe 1). Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung im Altersbereich 1 bis 3 oder im Altersbereich 3 bis 6 nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die im betreffenden Altersbereich aufgenommen werden können, entsprechend der Dringlichkeitsstufe zugute (Rangstufe 2).
- b) Im Altersbereich Schulkinder sind die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder zu vergeben, die im kommenden Schuljahr die erste oder zweite Jahrgangsstufe besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Volksschule/n wohnen (Rangstufe 1). Weitere freie Plätze sind vorrangig an die sonstigen Sprengelkinder zu vergeben (Rangstufe 2).
- c) Kinder, die die Kooperationseinrichtung im Altersbereich 1 bis 3 besuchen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 b) in den Altersbereich 3 bis 6 überwechseln. Entsprechendes gilt für den Wechsel vom Altersbereich 3 bis 6 in den Altersbereich Schulkinder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 c). Sind aus dem zunächst besuchten Altersbereich mehr Kinder für den folgenden Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, ist gemäß den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 1 mit 3 vorzugehen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Los.

§ 3 Grundsätze der Platzvergabe in Kindertagesstätten

(1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) In Kindergärten werden die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder, die im Vorjahr bereits einen Kindergartenplatz erhalten hatten und mit oder vor Ablauf von acht Wochen nach erstmaligen Eintritt in den Kindergarten durch Abmeldung ausgeschieden sind, vergeben (Rangstufe 1). Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig Fünfjährigen angeboten (Rangstufe 2). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden auf die Drei- und Vierjährigen im Verhältnis 1:1 aufgeteilt (Rangstufe 3). Kinder, die am 01.09. mindestens zwei Jahre zehn Monate alt sind, werden bei der Vergabe der Plätze der Gruppe der Dreijährigen zugerechnet. Kinder unter zwei Jahren zehn Monaten können nur aufgenommen werden, wenn dies im Einzelfall genehmigt wird und ausreichend Plätze frei sind (Rangstufe 4).

(3) Im Grundschulhort haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden und im Sprengel der jeweils zugeordneten Grundschule/n wohnen, den Vorrang (Rangstufe 1). Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden vorrangig an sonstige Grundschüler/Grundschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Grundschule/n wohnen, vergeben (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus weitere freie Plätze verfügbar sind, haben Kinder, die im folgenden Tageseinrichtungsjahr die erste Grundschulklasse besuchen werden (Rangstufe 3), Vorrang vor sonstigen Grundschulern/Grundschülerinnen (Rangstufe 4). Auf freie Plätze können noch

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS

579

nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden (Rangstufe 5); dabei haben die älteren Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt den Vorrang.

(4) Ist ein Kinder- und Jugendhort mit einem Grundschulhort verbunden, werden die verfügbaren Plätze vorrangig an die Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im vorangehenden Tageseinrichtungsjahr den zugehörigen Grundschulhort besuchten, vergeben (Rangstufe 1). Bei der Vergabe der verbleibenden verfügbaren Plätze haben Hauptschüler/Hauptschülerinnen, die im Sprengel der zugeordneten Hauptschule/n wohnen (Rangstufe 2), Vorrang. Die weiteren verfügbaren Plätze erhalten vorrangig Hauptschüler/Hauptschülerinnen aus sonstigen Sprengeln (Rangstufe 3), dann Schüler/Schülerinnen der Klassen 5 bis 9 anderer Schulen (Rangstufe 4). Sind weitere Plätze verfügbar, werden diese an Grundschüler/Grundschülerinnen vergeben (Rangstufe 5).

§ 4 Gemeinsame Grundsätze der Platzvergabe

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder aufgenommen. Nicht-Münchner-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat ist über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.

(2) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das zuständige Referat.

(3) Bei der Vergabe der Plätze in Hortgruppen sowie der freien Plätze für Hortkinder in Kooperationseinrichtungen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Vormerkliste vergeben.

(4) Freie Plätze für Behinderte in Integrationsgruppen werden ausschließlich an behinderte Kinder vergeben, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß § 53, § 54 SGB XII hierfür Eingliederungshilfe gewährt wird. Sind nicht genügend freie Plätze für Behinderte verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder berücksichtigt. Die Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist ausgeschlossen. Abs. 1 und 3 sowie die Regelungen zu den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen in §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung bei der Vergabe der Plätze für Behinderte.

§ 5 Platzvergabe nach Dringlichkeitsstufen

(1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze innerhalb der Rangstufe, ggf. bezogen auf die jeweils festgelegten Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge innerhalb der Rangstufe, in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

- a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird;
- b) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend;
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS

579

d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle, der Einschreibetag nach § 6 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.

(2) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass aktuell diese Dringlichkeit gegeben ist.

(3) Eine Abweichung von der in §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG oder § 17 AVBayKiBiG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen.

Eine spätere Anmeldung ist möglich, die Aufnahme setzt allerdings voraus, dass sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Landeshauptstadt München aufgrund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden oder zur Ermittlung der Möglichkeiten der Gruppenbildung bei dem vorhandenen Personal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 8 und § 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(4) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

(5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.

(6) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 7 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen. Die

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Einrichtung oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben; die Zusage erlischt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Einrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf.

Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2, 3, 4, 5 festgehaltenen Regelungen. Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.

(4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, in Kooperationseinrichtungen jedoch nur dann, wenn es die Einrichtung nicht gemäß § 2 Abs. 2 c) weiter besuchen kann.

§ 8 Öffnungszeiten, Kernzeiten

(1) In den Einrichtungen werden im Hauskonzept feste Kernzeiten bestimmt.

Es gelten die in Abs. 2 und 3 genannten Öffnungszeiten, soweit nicht mit Zustimmung des zuständigen Referats abweichende Zeiten im Hauskonzept festgelegt sind. Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können die Einrichtungen verlängerte Bedarfsöffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen anbieten.

(2) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kindertagesstätten folgende Regelöffnungszeiten, Kernzeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten:

- a) Kindergarten nachmittags:
 - Öffnungszeit: 13.30 Uhr bis 17.15 Uhr
 - Kernzeit: 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: bis 18.00 Uhr
- b) Kindergarten vormittags:
 - Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr
 - Kernzeit: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) Kindergarten vormittags über Mittag:
 - Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Kernzeit: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- d) Kindergarten ganztags:
 - Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 17.15 Uhr
 - Kernzeit: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.15 Uhr
- e) Horte:
 - Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
 - Kernzeit: 13.00 Uhr bis 17.15 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ab 11.00 Uhr
Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.
In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kooperationseinrichtungen folgende Regelöffnungszeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten. In jeder Kooperationseinrichtung werden durch das Hauskonzept feste Kernzeiten festgelegt:

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

- a) Langzeitgruppen für den Altersbereich 1 bis 3 und 3 bis 6:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr, Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr
- b) Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3:
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- c) verlängerte Kurzzeitgruppe des Altersbereichs 3 bis 6: (bisher Vormittag über Mittag)
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- d) Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6:
Vormittags:
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
Nachmittags:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr
- e) Gruppen des Altersbereichs Schulkinder:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.
In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr, festgelegt werden.

§ 9 Angebot von Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und - bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall - Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder in Kooperationseinrichtungen. Auch hier betragen die Mindestbuchungszeiten jedoch immer mehr als durchschnittlich drei Stunden pro Tag.
- (3) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:
 - a) Für Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in entsprechenden Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und - bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall - Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder in Kooperationseinrichtungen, werden bei Einhaltung der jeweils festgelegten Kernzeit Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von **über drei bis vier Stunden** angeboten.
 - b) Die Buchung von Plätzen Kindergarten vormittags, Plätzen in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3 und Plätzen in Kurzzeitgruppen vormittags des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen sowie der nicht von Buchstabe a) erfassten Hortplätze und der Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder der Kooperationseinrichtungen muss mindestens die feste Kernzeit von **vier Stunden in vollem Umfang einschließen**. Kürzere Buchungen sind nicht möglich.
 - c) Die Plätze Kindergarten vormittags über Mittag und die Plätze in verlängerten Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 werden für Buchungen ab einem Zeitraum von **über fünf bis sechs Stunden** angeboten.
 - d) Die Plätze in Langzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3 und 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen, sowie die Plätze Kindergarten ganztags werden erst für Buchungen ab einer Buchungszeit von **über sechs bis sieben Stunden** angeboten.

Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf diesen

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

Wochendurchschnitt. Innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe können längere Besuchszeiten gebucht werden.

§ 10 Schließungszeiten

- (1) Die Einrichtung kann jährlich in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Zusätzlich kann an insgesamt bis zu fünf Tagen (Klausurtagen oder Feiertagen, d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Einrichtungen beschränkt werden.
- (2) Die Schließungszeiten werden so festgelegt, dass die Kinder bei Bedarf in eine benachbarte Einrichtung gebracht werden können.
- (3) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.
- (4) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einrichtung im Zuge der verlängerten Unterrichtszeiten nicht mehr als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (§ 2 Abs. 2 BayKiBiG) gefördert wird.
Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 8 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder des Altersbereichs 1 bis 3 und 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und Kindergartenkinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind des Altersbereichs 3 bis 6 oder ein Kindergartenkind bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18.00 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (4) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

§ 12 Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten.

Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

§ 13 Ausschluss aus städtischen Einrichtungen

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
- b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
- c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils gemäß § 6 nach Umfang und Lage festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
- e) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört;
- f) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt, bei Kindern des Altersbereichs 1 bis 3 in Kooperationseinrichtungen jedoch nur, wenn von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage der Zahlung des auf dieses Kind entfallenden Förderanteils vorliegt;
- g) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 6 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden.

Der Ausschluss nach Satz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden.

(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d.h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.

(3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

(4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 a) bis c) und f) und der Abs. 2 und 3 die Leitung der Einrichtung, in den Fällen des Abs. 1 d) und e) das zuständige Referat. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kindertagesstättenatzung) vom 11. Februar 1998 (MüABl. S. 35) und die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungssatzung) vom 12. Februar 1997 (MüABl. S. 43), geändert durch Satzung vom 05. August 2003 (MüABl. S. 267), werden aufgehoben.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

(2) Für die Kinder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits die Einrichtung besuchen, gelten § 9 und § 10 erst ab 31.08.2006.